

## Haushaltssatzung der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**1. im Ergebnishaushalt auf**

einen Gesamtbetrag der Erträge von	9.993.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.175.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-360.700 EUR

**2. im Finanzhaushalt auf**

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	9.436.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	9.938.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-502.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	824.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.129.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-304.400 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 EUR.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch die Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 festgesetzt und sind nachrichtlich anzugeben.

#### 1. Grundsteuer

##### a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) auf 280 v. H.

##### b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 370 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer auf

390 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 32,564 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlung übersteigt.
2. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
3. Die Regelungen nach Ziffer 1 und 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen).
4. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 100.000 EUR nicht übersteigen.
5. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 2 KV gelten Abweichungen vom Stellenplan, wenn sie 4 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigen.
6. Gemäß der GemHVO-Doppik gelten folgende Haushaltsvermerke:

#### 6.1 Haupt-Produktbereich

- 1 Zentrale Verwaltung
- 2 Schule und Kultur
- 3 Soziales und Jugend
- 4 Gesundheit und Sport
- 5 Gestaltung und Umwelt

Gemäß § 13 GemHVO-Doppik sind Mehrerträge der Kontenarten 414 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, 432 (Benutzungsgebühren, ähnliche Entgelte,

- Kostenerstattungen), 4362 (Kurabgabe), 4419 (sonstige Leistungen), 4424, 4425, 44209 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 462903 (sonstige Erträge -Spenden-) und 462700 (Versicherungserstattungen) zu Mehraufwendungen der Kontengruppe 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 541 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und 56 (sonstige laufende Aufwendungen) berechtigt.
- 6.2 Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend. (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik)
- 6.3 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
- Die Ansätze des Finanzhaushaltes für Auszahlungen von Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit setzt einen Ansatz für die Investition mit dem Mehrbedarf voraus.
- 6.4 Gemäß § 15 GemHVO-Doppik werden Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

**Nachrichtliche Angaben:****1. Zum Ergebnishaushalt**

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 1.641.432 EUR

**2. Zum Finanzhaushalt**

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 3.731.215 EUR

**3. Zum Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 28.913.841 EUR

Kröpelin, den 06.02.2026

Ort, Datum

  
Gutteck  
Bürgermeister

